

# Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen

---

30. Juni 2021

## Geltungsbereich:

Das vorliegende Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen gilt im Sinne eines Rahmenschutzkonzepts für alle Anlässe und Veranstaltungen (Innen- und Aussenbereiche), welche in den Anlagen und Lokalitäten der Gemeinde Riehen durchgeführt werden. Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 30. Juni 2021 und beschreibt den Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen. Ziel der nachfolgenden Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die Bevölkerung als Dienstleistungsbeziehende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeitende und im Betrieb Tätige wie auch Besucherinnen und Besucher.

## 1. Allgemeine Vorgaben (ohne Covid-Zertifikat)

Massnahmen
Die Verhaltens- und die Hygieneregeln des BAG müssen konsequent eingehalten werden.
Für <u>alle Anlässe, Veranstaltungen und Wettkämpfe mit Publikum</u> (inklusive Theater, Chorauftritte etc.) der Gemeinde Riehen sowie in Anlagen und Lokalitäten der Gemeinde gilt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Die maximale Anzahl von 1'000 Personen. Dazu zählen Besucherinnen und Besucher, Teilnehmende, Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken oder bei der Veranstaltung mithelfen.</li><li>• <u>Mit Sitzpflicht</u> die maximale Anzahl von 1'000 Personen im Innen- und im Aussenbereich, unabhängig davon, ob diese im professionellen oder nichtprofessionellen Bereich<sup>1</sup> stattfinden.</li><li>• <u>Mit Stehplätzen</u> die maximale Anzahl von 250 Personen im Innenbereich und 500 Personen im Aussenbereich.</li><li>• Es dürfen maximal zwei Drittel der Kapazität an Sitz- und Stehplätzen besetzt werden.</li><li>• Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten.</li></ul> Für <u>andere Aktivitäten, Anlässe und Veranstaltungen ohne Publikum</u> (z.B. Generalversammlungen, Vereinsanlässe, Treffen von Vereinsmitgliedern, Versammlungen von Quartiervereinen) und für <u>private Veranstaltungen</u> (z.B. Hochzeitsfeier) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen der Gemeinde Riehen gelten die gleichen Obergrenzen und Vorgaben.

<sup>1</sup> Die Anknüpfung an die Bereiche professionell/nichtprofessionell und damit die Zulässigkeit der Kulturaktivität erfolgt primär anhand der Qualifizierung, ob die betreffende Person eine Aktivität im Rahmen der beruflichen Tätigkeit durchführt oder nicht. Die Qualifizierung eines Anlasses als Ganzes ist nicht massgebend, ebenso wenig der Erwerbsausfall als solcher. Als professionell gilt eine Tätigkeit dann, wenn sie zumindest teilweise zum Erwerbseinkommen beiträgt (und als solche auch in der Steuererklärung deklariert wird, d.h. geringfügige und nicht deklarierte «Auf die Hand-Beträge» gelten nicht als solcher Erwerb). Für «gemischte» Anlässe (Mitwirkung von Laien und Professionellen) gilt grundsätzlich, dass mitwirkende Laien sich an die Einschränkungen für den nicht-professionellen Bereich, die professionellen Personen an die sie betreffenden Vorgaben zu halten haben.



<p>Für kleinere, rein <u>private Veranstaltungen</u> in Anlagen und Lokalitäten der Gemeinde Riehen gelten die spezifischen Vorgaben der Lokalität bis zur maximalen Anzahl von 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Aussenbereich.</p> <p>Für <u>Führungen und Workshops</u> gelten eine maximale Anzahl von 50 Personen, welche je nach Erfordernis beschränkt werden kann.</p>
<p>Für alle Anlässe und Veranstaltungen gilt im Innenbereich Maskenpflicht (siehe Ziffer 2.).</p>
<p>In Innenräumen ist die Konsumation von Speisen und Getränke nur in Restaurationsbereichen sowie am Sitzplatz erlaubt. Bei einer Konsumation am Sitzplatz müssen die Kontaktdaten erhoben werden.</p>
<p>Für die jeweiligen Anlässe und Veranstaltungen sind durch die Veranstalter Schutzkonzepte zu erstellen. Bei Anlässen und Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Gemeinde (zum Beispiel Landgasthof, Sportanlage u.a.) sind die Schutzkonzepte den Verantwortlichen der jeweiligen Betriebe vorzulegen.</p>
<p>Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person benennen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.</p>
<p>Veranstalter und Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gäste, Künstlerinnen und Künstler und Mitarbeitenden über das Schutzkonzept informiert werden.</p>
<p>Das Schutzkonzept ist für alle Besucherinnen und Besucher gut sichtbar am Eingang oder im Veranstaltungsbereich aufgehängt oder platziert.</p>
<p>Das Schutzkonzept muss entsprechende Massnahmen vorsehen, damit der erforderliche Abstand von 1.5 Meter während der Veranstaltung eingehalten werden kann.</p>
<p>Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kant. Vollzugs statt.</p>

## 2. Maskenpflicht

Massnahmen
<p>In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben der Gemeinde Riehen gilt gemäss Vorgaben des BAG sowie des Kantons Basel-Stadt grundsätzlich eine Maskenpflicht.</p>
<p>Die Maskenpflicht gilt für alle Personen ausser für Kinder unter 12 Jahren und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Hygienemasken tragen und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können.</p>
<p>An den Zugängen wird das Publikum mittels Plakate darauf aufmerksam gemacht, sich eine Hygienemaske aufzusetzen.</p>
<p>Im Aussenbereich tragen Mitarbeitende eine Maske, wenn der Abstand von 1.5 Meter zu Besucherinnen und Besucher oder anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. bei Konzertzutrittskontrolle, Tischservice). Mitarbeitende, welche mit einem ärztlichen Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind, müssen sich strikte an die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten.</p>

## 3. Händehygiene

Massnahmen
<p>Das Publikum, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden werden mittels Plakate darauf aufmerksam gemacht, ihre Hände zu desinfizieren. Es stehen bei den Veranstaltern und Organisatoren Desinfektionsmittel dafür zur Verfügung.</p>
<p>An Ein- und Ausgängen steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Das Publikum wird mittels Plakate darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren.</p>



Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.
Handschuhe können von Mitarbeitenden punktuell getragen werden, sind jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall zu empfehlen. Eine Anzahl Handschuhe ist vorhanden.
In Taschentuch oder Armbeugen husten und niesen. Es werden nur Papiertaschentücher verwendet, die nach der einmaligen Benutzung zu entsorgen sind.

#### 4. Belegungs- und Besuchermanagement (ohne Covid-Zertifikat)

##### Massnahmen

Es sind Anlässe und Veranstaltungen mit Publikum gemäss den Vorgaben unter Ziffer 1 erlaubt.

Für Anlässe und Veranstaltungen ist zwingend ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches auch die für die Umsetzung verantwortliche Person bezeichnet. Die verantwortliche Person muss auch kurzfristig erreichbar sein und Zugriff auf die vollständigen Kontaktdaten der Veranstaltung haben. Das Schutzkonzept muss den Verantwortlichen der zuständigen Abteilung in der Gemeindeverwaltung und den Verantwortlichen des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt, in der Regel drei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden. Das Schutzkonzept muss bei der Veranstaltung mitgeführt werden und ist auf Verlangen den Verantwortlichen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung vorzuweisen.

##### Im Innenbereich:

- Es gilt eine Maskenpflicht, ausser für Kinder unter 12 Jahre.
- Es gilt eine Sitzpflicht. An Veranstaltungen werden die Sitzplätze für Besucherinnen und Besucher im Abstand von 1,5 Metern zur Verfügung gestellt. Kinder und Familien bzw. im gleichen Haushalt lebende Personen können die Abstände zwischen ihren Stühlen reduzieren.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum auf den Sitzplätzen erlaubt, wenn die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erhoben und die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.
- Sobald eine Kontaktliste erstellt wird, enthält diese Datum, Zeit, Name, Vorname, Sitzplatznummer, Telefonnummer und/oder Mailadresse der Besucherinnen und Besucher. Die Kontaktdaten können durch den kantonsärztlichen Dienst angefordert werden. Die Daten sind mindestens 14 Tage aufzubewahren und danach zu löschen.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet und verwendet werden.

##### Im Aussenbereich:

- Es gilt keine Maskenpflicht.
- Es gilt keine Sitzpflicht. Mögliche Sitzgelegenheiten für Besucherinnen und Besucher werden im Abstand von 1,5 Metern zur Verfügung gestellt. Kinder und Familien bzw. im gleichen Haushalt lebende Personen können die Abstände zwischen ihren Stühlen reduzieren.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum stehend (z.B. an Stehtischen) und auf Sitzplätzen erlaubt, wenn die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.

Es dürfen im Innen- sowie Aussenbereich maximal zwei Drittel der Kapazität besetzt werden.

Der Personenfluss (z. B. Ein- und Austritt) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.



Das Einlass-/Auslassmanagement sowie Ticketkontrollen sind so organisiert, dass die Abstandsregeln (1,5 m) eingehalten werden können, z.B. durch verschiedene Türen und/oder gestaffelt. Ansammlungen werden vermieden, ggf. sind Bodenmarkierungen anzubringen.
Jacken und Taschen sollen nach Möglichkeit zum persönlichen Sitzplatz mitgenommen werden.
Sanitäre Anlagen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Die max. Personenzahl und Verhaltenshinweise zum Einhalten der Maskenpflicht, Abstands- und Hygienemassnahmen werden am Eingang angegeben.</li><li>• Die Wartesituation wird so organisiert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Ggf. sind Bodenmarkierungen anzubringen.</li><li>• Türgriffe, Oberflächen, Armaturen werden regelmässig gereinigt.</li><li>• Papiertücher zum Händetrocknen liegen bereit.</li><li>• Elektrische Handrockner sind ausser Betrieb genommen.</li><li>• Abfall wird regelmässig entsorgt.</li></ul>
Allfällige Pausen werden so organisiert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Es empfiehlt sich, genügend Zeit für die Benützung der WC-Anlagen zur Verfügung zu stellen. An den Ein- und Ausgängen wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

## 5. Auf- und Abbau, Bühnensituation, Probe und Soundcheck

Massnahmen
Die Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln sind bei allen Tätigkeiten von Auf- und Abbau, Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video, Proben, Soundchecks und Bühnenbelegungen einzuhalten. Als Referenzwert gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern.
Künstlergarderoben und Pausenräume: <ul style="list-style-type: none"><li>• Es gilt eine Maskenpflicht für alle Künstlerinnen, Künstler und anwesenden Personen.</li><li>• Die maximale Personenzahl, welche am Eingang angeschrieben ist, ist zwingend einzuhalten. Als Referenzwert gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern.</li><li>• Zwecks Vorbereitung ist Einsingen ohne Hygienemaske, unter Einhaltung der Abstandsregel für Sängerinnen und Sänger erlaubt.</li><li>• Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.</li><li>• Ober-/Kontaktflächen werden mehrmals täglich bzw. nach jedem Belegungswechsel mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.</li><li>• Verpflegung und Getränke müssen sitzend im Pausenraum eingenommen werden.</li></ul>
Bühnenauftritt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Sobald die Künstlerinnen und Künstler die Bühne betreten, können sie die Hygienemaske ablegen. Auf der Bühne ist zwischen den Künstlerinnen und Künstlern die Abstandsregel von 1,5 Meter einzuhalten.</li></ul>

## 6. Reinigung

Massnahmen
Türgriffe und häufig angefasste Oberflächen werden regelmässig, mindestens aber vor und nach jedem Anlass mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.
Abfälle werden regelmässig entsorgt. Je nach Grösse der Veranstaltung wird ein Abfallkonzept benötigt.
Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.
Das Reinigungspersonal trägt Schutzhandschuhe.



## 7. Weitere Schutzmassnahmen

### Massnahmen

Programmhefte/Merchandising: Bei der Verteilung soll die Einhaltung der Hygienevorschriften beachtet werden. Nach Möglichkeit sollen Unterlagen zum individuellen Download zur Verfügung stehen.

Eine Anzahl Handschuhe und Hygienemasken stehen zur Verfügung.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann des Hauses verwiesen werden. Das Personal ist befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.

Notfallorganisation: Bei einem Notfall ist dem Schutz und der Rettung aller Anwesenden eine höhere Priorität einzuordnen als dem Schutz vor einer Ansteckung durch das COVID-19.

## 8. Gastronomie

### Massnahmen

Es ist ein Restaurationsbetrieb einschliesslich Take away-Betrieb erlaubt.

- Der Restaurationsbetrieb wird für die Konsumation der Speisen und Getränke im Innen- sowie im Aussenbereich angeboten.

Im Innenbereich gilt:

- Für alle Gäste gilt eine Sitzpflicht und eine Maskenpflicht, ausser für Kinder unter 12 Jahren.
- Die Gäste tragen nur am Tisch sitzend keine Gesichtsmaske.
- Zwischen den Tischgruppen wird der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine entsprechend wirksame Abschränkung angebracht.
- Das Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen Massnahmen, d.h. Mitarbeitende, Gäste und anderen Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander. Es gelten keine Mindestabstände für Kinder.
- Es müssen die Kontaktdaten von einer Person pro Gästegruppe erhoben werden. Es wird eine Kontaktliste erstellt, welche Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse von mind. einer Person der Gästegruppe enthält. Davon ausgenommen ist die Erhebung der Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind. Die Daten sind mindestens 14 Tage aufzubewahren und werden danach gelöscht.

Im Aussenbereich gilt:

- Zwischen den Tischgruppen wird der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine entsprechend wirksame Abschränkung angebracht.

Alle Kontakt- und Oberflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Abfalleimer werden regelmässig geleert.

## 9. Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

### Massnahmen

Alle Veranstalter, Organisatoren und Besucher kennen das Schutzkonzept. Sie halten sich an die darin festgehaltenen Weisungen und die bestehenden Weisungen des BAG, des Kantons Basel-Stadt sowie der Gemeinde Riehen.

Eigene oder Branchenschutzkonzepte müssen in allen Lokalitäten vorliegen und bei einer Nachfrage vorgezeigt werden.



Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

## 10. Vermietung an Dritte / Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten (ohne Covid-Zertifikat)

### Massnahmen

Die Vertragsdokumente sowie die AGB sind in Bezug auf die aktuelle COVID-19 Pandemie anzupassen oder zu ergänzen. Insbesondere sind die Verantwortlichkeiten, die einzuhaltenden Schutzmassnahmen sowie die geltenden Verhaltensregeln im Betrieb zu regeln.

Das Schutzkonzept des Veranstalters und/oder des Mieters sind integraler Bestandteil von vertraglichen Vereinbarungen. Sie enthalten die Bedingungen, unter welchen die Lokalität gemietet werden darf.

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Veranstalter alle notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, um eine Planung mit den vorgegebenen Schutzmassnahmen zu ermöglichen.

Dokumentationen und Informationen des Vermieters sind in Bezug auf die COVID-19 Pandemie anzupassen oder zu ergänzen soweit bindende Vorgaben vorhanden sind, insbesondere in folgenden Punkten:

- Vermietungen von Räumlichkeiten sind nur im Rahmen der unter Ziffer 1 beschrieben Vorgaben resp. Einschränkungen möglich.
- Für alle Anlässe und Veranstaltungen gilt in Innenbereichen die Maskenpflicht (siehe Ziffer 2.).
- Die Angaben der maximalen Raumbelastung (Belegungsdichte).
- Raumgestaltungen (Eingangsbereich, Restauration).
- Bestuhlungsvarianten im Zuschauer- oder Besucherbereich.
- Tischanordnungen.

Für alle Anlässe, Veranstaltungen und Wettkämpfe mit Publikum (inklusive Theater, Auftritte mit Chören etc.), in Anlagen und Lokalitäten der Gemeinde gilt:

- Mit Sitzpflicht die Angaben der Anzahl von maximal 1'000 Personen im Innen- und im Aussenbereich.
- Mit Stehplätzen die Angaben der Anzahl von maximal 250 Personen im Innenbereich und 500 Personen im Aussenbereich.
- Es dürfen maximal zwei Drittel der Kapazität an Sitz- und Stehplätzen besetzt werden.
- Dazu zählen Besucherinnen und Besucher, Teilnehmende, Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken oder bei der Veranstaltung mithelfen. Kinder werden mitgezählt.
- Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten.

Für alle anderen Anlässe und Veranstaltungen ohne Publikum (z.B. Generalversammlungen, Treffen von Vereinen, Versammlungen von Quartiervereinen etc.) und für private Veranstaltungen (z.B. Hochzeitsfeier) gelten die gleichen Obergrenzen und Vorgaben.

Das eingereichte Schutzkonzept wird vor Vertragsabschluss durch den Vermieter auf Vollständigkeit und Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Behörde und seiner eigenen Vorgaben überprüft. Der Mieter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich.

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist eine verantwortliche Person dem Vermieter zu nennen. Der Mieter hat ebenfalls eine verantwortliche Person bekannt zu geben. Instruktionen bezüglich der intern umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des Vermieters werden über die verantwortliche



Seite 7

Person dem Mieter mitgeteilt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Mieters.  
Für kleinere, rein private Veranstaltungen (z.B. Geburtstagsfest, Treffen im Freundeskreis) in Anlagen und Lokalitäten der Gemeinde Riehen gelten die spezifischen Vorgaben der Lokalität bis zur maximalen Anzahl von 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Aussenbereich. Es wird kein Schutzkonzept benötigt.

## 11. Abschluss

### Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen» gilt ab 30. Juni 2021 bis auf Widerruf für alle Veranstalter, Organisatoren, Mitarbeitende, Besucherinnen und Besucher. Sie werden über dieses Schutzkonzept informiert. Es ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 30. Juni 2021